



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP Stufe I

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Im Heidkamp“
in Uedem Keppeln

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



06.04.2021



1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	PLANUNGSVORGABEN	5
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	6
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	6
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	7
4.2.1	Vorbelastungen	9
4.3	Methode	10
4.4	Ortsbesichtigung	11
4.4.1	Ergebnisse - Vögel	11
4.5	Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen	12
4.6	Prognose artenschutzrechtliche Konflikte	18
4.6.1	Vögel	19
4.6.2	Säugetiere (Fledermäuse)	22
4.6.3	Amphibien und Reptilien	23
5	ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN	24
6	GESAMTBEWERTUNG	25
	LITERATUR/LINKS	26
	FOTODOKUMENTATION VOM 31.03.2021	28

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Die Gemeinde Uedem hat beschlossen, ein Verfahren zur 33. Änderung ihres Flächennutzungsplans für einen Bereich südlich der Straße „Im Heidkamp“ im Norden des Uedemer Gemeindegebiets kurz vor der Stadtgrenze zu Goch durchzuführen. Auslöser für die Bauleitplanung ist die Absicht des dort ansässigen landwirtschaftlichen Lohnbetriebs, auf dieser Fläche eine neue Geräte- und Maschinenhalle zu errichten.

Das Lohnunternehmen ist ein Gewerbebetrieb, der seit 1984 an der Betriebsstätte als Dienstleister der Landwirtschaft tätig ist. Es führt landwirtschaftliche Dienstleistungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe aus. Dazu gehören insbesondere Aussaat- und Pflanzarbeiten, Pflegearbeiten, Dünge- und Erntearbeiten. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind die Arbeitsmaschinen und -geräte permanent größer geworden. Dadurch, sowie aufgrund der gewachsenen Anzahl an Arbeitsmaschinen, ist eine Betriebserweiterung am vorhandenen Standort erforderlich geworden.

Die geplante, 20 x 40 m große Maschinen- und Gerätehalle soll südlich an das bestehende südliche Gebäude angebaut werden. Die verbleibende Grundstücksfläche dient zum einen als Verkehrs- und Rangierfläche und kann zum anderen für den ökologischen Ausgleich herangezogen werden.

Beim Plangebiet handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das beabsichtigte Vorhaben kann nicht über den § 35 BauGB genehmigt werden, da es weder nach § 35 (1) BauGB privilegiert ist noch sich die Möglichkeit einer Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (2) BauGB bietet. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Uedem stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Realisierung des beantragten Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

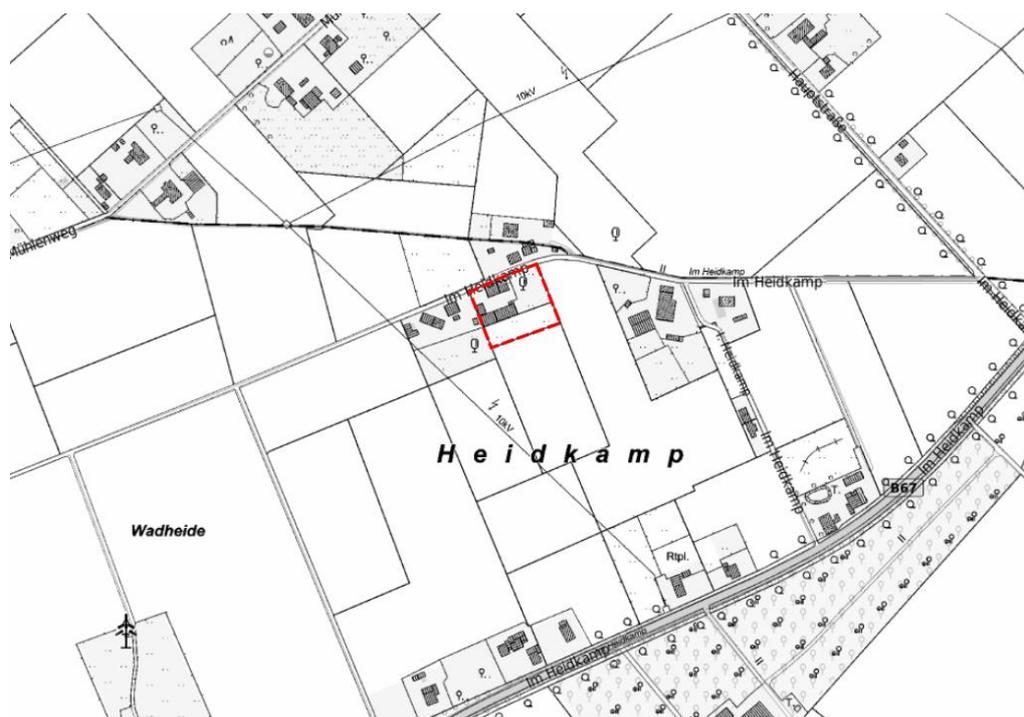


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im

Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu be-

arbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzes

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 7 „Gocher Heide“.

Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2 – Anreicherung – belegt und liegt im Entwicklungsraum 2.2. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich. Diese Anpassung obliegt dem Kreistag als Satzungsgeber.

Schutzgebiete im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht. Biotopkatasterflächen sowie Flächen des Biotopverbundsystems liegen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor. Auf dem südöstlich angrenzenden Grundstück befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 3.4.3.159 (Heidkamp/nordöstlich Wilmshof).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder in der weiteren Umgebung ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet ist rund 0,57 ha groß und befindet sich südlich der Straße „Im Heidkamp“, rund 2,6 km Luftlinie nordwestlich des Uedemer Ortsteils Keppeln.

Es umfasst die Flurstücke 174 und 228 in der Flur 4 der Gemarkung Keppeln. Das im Landschaftsraum der Niederrheinischen Höhen gelegene Untersuchungsgebiet am Heidkamp befindet sich im intensiv landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gocher Heide. Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von strukturarmen Intensiväckern, insbesondere gliedernde Elemente wie Baumreihen, Hecken oder Feldgehölze fehlen. Lediglich um die einzelnen, verstreuten Hofstellen finden sich häufiger Hofbäume und kleinere Gärten mit Obstgehölzen. Entlang der größeren Landstraßen finden sich ebenfalls Gehölze in Form von Alleen. Westlich des Änderungsbereichs in rund 500 m Entfernung befindet sich ein Windpark, im Norden, rund 160 m entfernt, eine Mittelspannungs-Freileitung. Die Bundesstraße 67 verläuft in rund 350 m Entfernung südlich des Plangebiets.

Im Nordwesten der Antragsfläche befinden sich die befestigten Betriebsflächen des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens. Es handelt sich um zwei Gebäude mit Garagen und einer dazwischen liegenden Hoffläche. Östlich und südlich grenzen bisher unversiegelte, mit Gras bewachsene Bereiche an, die gleichwohl bereits heute Teil des Betriebsgeländes sind, auf denen zeitweise Gerätschaften abgestellt werden.



Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

Das eingeschossige, aus Backstein errichtete und mit Tonziegeln eingedeckte Bauernhaus besteht aus einem Wohnbereich sowie einem Scheunen-/Stallungsteil mit Tor, welcher derzeit als Lagerraum-/Werkstatt genutzt wird. Der Dachboden ist derzeit ungenutzt bzw. dient als Abstellraum. Die Südseite des Dachs weist auf gesamter Länge eine PV-Anlage auf. Die bestehende Fahrzeughalle ist in Skelettbauweise errichtet und mit Faserzementplatten eingedeckt. Zum Hof bestehen die Außenwände aus Backstein mit großen Schiebetoren, nach Süden aus Trapezblechen, Faserzementplatten und durchsichtigen Kunststoffelementen. Auf der Hoffläche befinden sich darüber hinaus mehrere Garagen aus Euro-Containern.

Die auf dem Grundstück der Hofstelle gelegene Wiese ist kurz gemäht und wird zeitweise als Abstell- und Rangierflächen genutzt. Lediglich die nordöstliche Teilfläche wird von einigen Laubbäumen bestanden. Die unmittelbar westlich angrenzende Hofstelle weist eine große Anzahl an Laub- und Nadelbäumen auf, darunter auch einige Obstgehölze, eine Birkengruppe sowie eine Laubholzhecke an der südöstlichen Grundstücksgrenze.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Änderungsplanung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient und auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden nachfolgend die bei Umsetzung zu erwarten Wirkfaktoren geprüft.

Bauvorhaben im Außenbereich stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Dies erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung zum verbindlichen Bebauungsplan.

Eine Ausweitung der Nutzung in das weitere Umfeld bzw. signifikante Zunahme bestehender Störwirkungen im Bereich (bspw. menschliche Anwesenheit auf Außenflächen, optische Störwirkungen, Lärm etc.) erfolgt nicht. Mit der Errichtung der Geräte- und Maschinenhalle geht jedoch voraussichtlich eine geringfügige Zunahme der mit der Landwirtschaft verbundenen gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich und Zunahme betriebsbedingter Störwirkungen einher.



Abbildung 3: Geplante Darstellung FNP (Entwurf, StadtUmBau)

Die Immissionen beschränken sich auf die üblichen Geräusche der Traktoren und Erntemaschinen, zur An- und Abfahrt auf dem Betriebsgelände sowie zum Rangieren und Ankuppeln der Anbaugeräte.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung einer größeren Geräte- und Maschinenhalle als Maßnahme der Standortsicherung. Die neue Halle wird rund 800 m² groß sein und unmittelbar an den vorhandenen Hallenkörper angebaut.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Teilen der Intensivweide, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Durch zukünftig denkbare Abriss- und Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.

- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen bspw. durch Lichtreize und das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Ausweisung als Gewerbliche Baufläche und damit verbundene Bebauung von Teilen der Planfläche sowie potentielle Zunahme der Gewerbenutzung kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Fahrzeug-/Maschinenlärm, Wartungs- und Pflegearbeiten und menschlicher Anwesenheit/Tätigkeiten zu vermehrten optischen Störungen und Lärmimmissionen. Die Störungsintensität kann sich allgemein im Nahfeld erhöhen.
- In Folge abendlicher bzw. nächtlicher Beleuchtung verändert sich das Jagdverhalten bzw. die Artenzusammensetzung von Fledermäusen im Bereich durch den Verlust von Dunkelräumen. Insbesondere lichtscheue Arten könnten bei zusätzlicher Beleuchtung in Folge einer Ausweitung der Betriebsstunden den Wirkraum zukünftig meiden, oder Zugstraßen entwertet werden.
- Stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen. Im Rahmen der Stellplatznutzung sind vermehrte optische und akustische Störungen möglich.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch das vorhandene Lohnunternehmen und die bestehende Nutzung im Rahmen der betrieblichen Abläufe vorbelastet. Auch aufgrund von Verkehrswegen (mit entsprechenden Lärmemissionen der Traktoren und PKW) und der intensiven Landwirtschaftlichen Produktion bestehen in direkter Umgebung bereits optische und akustische Störungen. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen

durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-)Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus in gewissem Umfang durch Lichtimmissionen der umliegenden Hofstellen vorbelastet. Darüber hinaus überlagert der Wirkradius des Windparks den Geltungsbereich.

4.3 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Plangebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/ Fraßreste) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 12.03.2021 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Vorhabenbereich möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.4.1 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 3. und 4. Quadranten der TK25 4203 (Kalkar) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige wenige Arten im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	nein

Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden zwei als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Die im Plangebiet bzw. der angrenzenden Hofstelle beobachteten Dohlen und Haussperlinge werden im Kreis Kleve zusätzlich zu den im FIS aufgeführten Arten als planungsrelevante Arten gelistet. Ein Brutpaar der Dohle nutzt den Kamin des Bauernhauses als Niststätte und wurde beim Eintrag von Nistmaterial beobachtet. Die an den Hofstellen beobachtete Schar Haussperlinge (ca. 5 Individuen) nutzt diese als Nahrungshabitat und die Gebäude im Plangebiet als Ansitz bzw. Ruhestätte. Die Niststätte befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an der benachbarten Hofstelle, ein Eintrag

von Nistmaterial oder Nahrung in Gebäude oder Gehölze im Geltungsbereich konnte nicht beobachtet werden.

Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Blaumeise) wie sie typischerweise in Gärten sowie im intensiv landwirtschaftlich genutzten Außenbereich angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.5 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Abfrage des Artenspektrums im Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalens erfolgte am 06.04.2021 für den 3. und 4. Quadranten der TK25 4203 (Kalkar). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet von vornherein auszuschließen sind (Gänse/Entenvögel sowie sonstige an Gewässer gebundene Arten).

Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 06.04.2021 erbrachte lediglich im weiteren Umfeld (>700 m) Nachweise der planungsrelevanten Art Steinkauz (zwei Hofstellen). Biotopkataster- und Verbundflächen mit faunistischen Fundnachweisen sind im Umfeld nicht erfasst.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4203-3 (Kalkar) 4203-4 (Kalkar)

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Plangebiet kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste in Bäumen festgestellt. Kein bevorzugtes Nahrungshabitat reich strukturierte Landschaft mit Waldlichtungen/ Waldrändern, Parklandschaften. Eingriffsfläche kein Teilbereich eines pot. Nahrungshabitats, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze. Nahrungshabitat Waldränder, baum-, heckenreiche Kulturlandschaft. UG größtenteils Intensiväcker, Plangebiet Hofstelle; Reviertreu. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. UG überwiegend Intensiväcker. Plangebiet und direkte Umgebung mit bestehenden Vertikalstrukturen. Windpark im Umfeld. Eingriffsfläche aufgrund Lage unmittelbar an der Hofstelle und bestehender Nutzung ungeeignet. Keine relevanten optischen Störwirkungen in das Umfeld aufgrund Anbau an bestehenden Hallenkörper. Eingrünung nach Süden geplant. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von

		vorhanden		Nadelbäumen festgestellt. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen, Gebäudenischen festgestellt. Keine Vorkommen im Umfeld bekannt. Keine pot. als Niststätten geeigneten Gehölze von Verlust betroffen. UG kleiner Aktionsraum, allenfalls Nahrungsgast. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Gehölzen in Waldrandnähe o. Feldgehölze innerhalb UG vorhanden. Keine pot. geeigneten Bäume von Verlust betroffen, keine Horste/Altnester an Hofbäumen im Umfeld festgestellt. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Lebensraum offene, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe m. ausreichend Sämereien. Brut-habitat dichte Büsche und Hecken. Plangebiet Hofstelle ohne entsprechende Gehölzstrukturen. Angrenzende Hecken u. Nadelgehölze bleiben vollständig erhalten. Zusätzliche Eingrünung der Hofstelle geplant. Aktionsraum größer UG. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Worst-Case Annahme). Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenland- und Invasionsvogelart. Bodenbrüter in weiträumig gehölzfreier Feldlandschaft mit trockenen, lichten Wiesen, Brachflächen und Saumstrukturen mit

				ausreichend Sämereien. Aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen u. bestehenden Vorbelastungen sowie dem fehlen hoher Kraut- und Grasvegetation (Eingriffsfläche gemähte Wiese/Betriebsfläche) eignet sich das Plangebiet und direkte Umfeld nicht als Lebensraum für die Wachtel. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. UG überwiegend Intensiväcker. Geringfügiges Lebensraumpotential Wirtsvögel innerhalb UG bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Altnester an Hofgebäuden festgestellt. Fahrzeughalle aufgrund Baustruktur ungeeignet. Nahrungshabitat/Luftraum umgebender Außenbereich steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Gehölze mit Höhlen in weichholzigen Stämmen. Kein lichter Laub-Mischwald, hoher Totholzanteil im UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche) von Vorhaben betroffen; kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil innerhalb UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester festgestellt. Bestandsgebäude aufgrund niedriger Bauform u. fehlender Nischen ungeeignet. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester an Bestandsgebäuden festgestellt. Keine baulichen Maßnahmen an Bestandsgebäuden geplant. Nahrungshabitat/ Luftraum sowie umliegende bäuerliche Kulturlandschaft steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder in gewässernähe, o. gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht in UG. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Ortstreu, keine Vorkommen im Hofbereich festgestellt, jedoch innerhalb UG pot. möglich. Lebensraumpotential bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast auf Eingriffsfläche, keinesfalls essentieller Bestandteil Nahrungshabitat. Potentiell geeignetes ländliches Umfeld bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern im UG. Plangebiet Hofstelle mit Bestandsbebauung. Kleinflächige Wiese keinesfalls essentieller Bestandteil eines Habitatkomplexes (Bruthabitat Familienverband min. 300 ha). Umliegender landwirtschaftlicher Außenbereich bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Eingriffsfläche dichte Wiese bzw. Betriebsfläche innerhalb Hofstelle. Kein bevorzugtes Nahrungshabitat wärmeexponierte offene Bodenstellen bzw. kurzwüchsige, spärliche Bodenvegetation. Umliegende Gehölze bleiben

				im Rahmen des Vorhabens erhalten. Insbesondere Obstbäume innerhalb UG (benachbarte Hofstelle) bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Lebensraum alte Laub- und Mischwälder, halboffene Kulturlandschaft. UG überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft. Kein Verlust bzw. Beeinträchtigung von Gehölzen mit pot. geeigneten Nisthöhlen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im umliegenden Offenland. Art ist nicht dämmerungsaktiv. Bestehende und zukünftige Nutzung beschränkt sich überwiegend auf die Tagesstunden. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Nahrungshabitat kurzgrasiges, Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Innerhalb UG keine pot. als Niststätte geeigneten Gehölze/Gebäudenischen festgestellt. Keine Weidetierhaltung, o. Grünländereien im Umfeld vorhanden. Keine Obstgehölze im Umfeld von Verlust betroffen. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene bäuerliche Kulturlandschaft. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Keine Vorkommen im Umfeld bekannt. Allenfalls Nahrungsgast, Umfeld mit gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart, Plangebiet kleiner

		kommen' ab 2000 vorhanden		Aktionsraum und Teil der Hofstelle. Keine feuchten, extensiv genutzten Äcker, Wiesen und Weiden im UG. Standorttreu, keine Vorkommen während Ortsbegehung festgestellt. Vertikalstrukturen durch bestehende Hofgebäude /Fahrzeughalle bzw. Gehölze vorhanden. Eingriffsfläche aufgrund Lage unmittelbar an der Hofstelle und bestehender Nutzung ungeeignet. Keine relevanten optischen Störwirkungen in das Umfeld aufgrund Anbau an bestehenden Hallenkörper. Eingrünung nach Süden geplant. Keine Betroffenheit.
--	--	------------------------------	--	---

4.6 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden sind mit Ausnahme des geplanten Hallenbaus im weiteren Verfahren nicht geplant. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig werden könnte, sind im Rahmen der überschlägigen Konfliktprognose zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Einzelfall (Änderung/Umbau Errichtung weiterer baulicher Anlagen, Abbruch) durch eine entsprechende Prüfung der Maßnahme in einem späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahren verhindert werden.

Betrachtet wird im Folgenden die Errichtung der bereits genannten Geräte- und Maschinenhalle als Auslöser der Bauleitplanung im Änderungsbereich. Dabei wird die rückwertige, dicht mit Gräsern bewachsene, kurz gemähte Wiese anlagebedingt verloren. Eingriffe in Gehölze sind im Rahmen der Baufeldvorbereitung nicht erforderlich oder geplant.

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld beschränkt. Die zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie den An- und Abfahrtsverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt. Die Eingriffsfläche ist bereits über die Hofzufahrt erschlossen. Ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-

Effekt ist vor dem Hintergrund der bestehenden Fahrzeughalle und dem unmittelbaren Anbau an das Bestandsgebäude mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Entlang der Südgrenze des Änderungsbereichs ist zudem eine Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen vorgesehen. Möglicherweise erhebliche Projektwirkungen welche Verbotstatbestände auslösen könnten sind im Bezug auf das genannte Bauvorhaben daher nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutphase und einer möglichen Aufgabe von Brutten, auch nicht planungsrelevanter Arten, in den angrenzenden Gehölzen (benachbarte Hofstelle) wird der Baubeginn in den Zeitraum vor Beginn der Hauptbrutphase bzw. nach deren Abschluss gelegt.

Eine weitere Nachverdichtung bzw. bauliche Ergänzung über das genannte Bauvorhaben hinaus ist nur in sehr geringem Maße möglich und derzeit nicht konkret geplant. Zukünftige vorhabenbezogene Projektwirkungen, welche durch die Planänderung vorbereitet werden könnten, sind im Einzelfall, im Rahmen des jeweiligen Plan-/Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Anbau an das Bestandsgebäude, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, besteht auch aufgrund fehlender, als Niststätten geeigneter Gebäudestrukturen und ausbleibender Fallenwirkung nicht.

4.6.1 Vögel

In Tabelle 2 dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnte, bzw. eine relevante vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten ist.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Ausprägung und bisherigen Nutzung überwiegend ein Lebensraumpotential für Arten der Dörfer und intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft auf. Vorkommen der meisten im Großraum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs jedoch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen bzw. auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen für einige wenige planungsrelevante sowie sonstige geschützte Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Offenland-/Waldarten/Wasservögel

Insbesondere störungsempfindliche Offenlandarten und solche mit einem hohen Freiraumanspruch (bspw. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz) und Wasservögel/ Limikolen etc. sowie arktische Gänse bzw. anderweitige störungsempfindliche Durchzügler/Wintergäste können aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen und bestehenden Nutzung/Habitatausprägung im Untersuchungsgebiet sowie Vorbelastungen im Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Heranrücken von Bebauung an bislang unbelastete Offenlandbereiche im Rahmen des eigentlichen Bauvorhabens erfolgt nicht. Wasserflächen oder Wälder bzw. größere (Feld-)Gehölze finden sich im Untersuchungsgebiet sowie dem weiteren Umfeld nicht. Für Waldarten

und gewässergebundene Arten geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes somit vollständig.

Greifvögel/Eulen

Planungsrelevante Greifvogelarten nutzen aufgrund ihres großen Aktionsraums voraussichtlich Offenland-Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes als Teilbereich eines Nahrungshabitats, der Änderungsbereich ist aufgrund seiner geringen Flächengröße und Bebauung allenfalls für sporadische Nahrungsgäste von Bedeutung, welche im Umfeld ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Brutvorkommen von Kulturfolgern wie der Schleiereule oder Steinkauz liegen im Änderungsbereich nicht vor bzw. sind auch für dessen Umfeld nicht bekannt. Nistkästen oder Bruthöhlen an Gebäuden im Untersuchungsgebiet konnten nicht festgestellt werden. Für Arten wie Mäusebussard und Waldkauz fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes möglicherweise als Niststätte geeignete flächige Gehölze, weshalb Brutvorkommen im näheren Umfeld äußerst unwahrscheinlich sind. Im Rahmen des Vorhabens findet zudem kein Eingriff in Gehölze im Bereich der durch Störwirkungen bereits vorbelasteten Hofbäume statt, Hinweise auf eine Nutzung wie Horste/Altnester oder pot. geeignete Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Gebüsch-/Gehölzbrüter

Für die Nachtigall als Gebüschbrüter in feuchten Laub- und Mischwaldrändern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen mit ausgeprägter Krautschicht, insbesondere auch in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten bietet die Eingriffsfläche keine potentiell geeignete Biotopstrukturen. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten, zudem erfolgt eine zusätzliche Eingrünung des Grundstücks mit einer Hecke, wodurch sich das Angebot potentieller Niststätten für Gebüschbrüter, insbesondere auch für die während der Ortsbegehung festgestellten, häufigen Arten weiter erhöht. Zur Vermeidung möglicher, temporärer Störungen während der Bauphase, welcher zur einer Aufgabe der Brut im unmittelbaren Umfeld führen könnten, werden vorsorglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Die Art Feldsperling benötigt Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzt als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist dieses als Brut- und Teil eines Nahrungshabitats potentiell geeignet, Hinweise auf Vorkommen konnten jedoch nicht festgestellt werden. Gleiches gilt für den Star, für den jedoch ein umfangreiches Höhlenangebot und insbesondere eine Weidetierhaltung, sowie weitläufige Grünländereien im Umfeld fehlen. Die Obstbäume im Bereich stellen hingegen ein potentielles Herbst-/Winternahrungshabitat dar, bleiben jedoch vollständig erhalten. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens vollständig erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine hohe Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Arten wie der Bluthänfling, welcher neben der Agrarlandschaft auch urbane Biotope wie Gärten, Parkan-

lagen und Friedhöfe besiedelt, findet im Bereich der umgebenden Gehölze und Säume möglicherweise geeignete Niststätten bzw. Nahrungsflächen vor, diese bleiben vom Vorhaben jedoch unbeeinträchtigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungshabitate (Säume mit ausreichend Sämereien; Gebüsche) sind im Umfeld weder von Verlust noch veränderten Störwirkungen betroffen.

Gebäudebrüter

Luftjäger, wie die Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum und die angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen (Intensivacker) für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte wurden an den Bestandsgebäuden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Es fehlen im Untersuchungsgebiet, insbesondere für Rauchschnalben, geeignete höherwertigere Habitatelemente wie Grünland, oder auch Gewässer als potentielle Nahrungshabitate. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die während der Ortsbegehung angetroffenen und auf der Vorwarnliste befindlichen Haussperlinge halten sich sporadisch innerhalb des Untersuchungsgebietes auf und nutzen dieses als Teil ihres Brut-/Nahrungshabitats sowie die Gebäude als Ansitz und Ruhestätte. Niststätten des Haussperlings, welche möglicherweise von der Maßnahme betroffen sein könnten, wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt, sind jedoch potentiell möglich. Die bestehende Fahrzeughalle weist aufgrund der Baustruktur jedoch keine Eignung als Niststätte auf. Der Aufenthaltsschwerpunkt des lokalen Vorkommens sowie die wahrscheinlichen Niststätten befinden sich an der benachbarten Hofstelle. Im Rahmen der Bauphase sind, aufgrund der hohen Störungsresistenz der Art und dem Baubeginn vor bzw. nach der Brutphase, keine relevanten Auswirkungen auf die örtliche Population zu erwarten. Die Eingriffsfläche stellt allenfalls einen geringfügig geeigneten, nicht-essentiellen Teilbereich eines Nahrungshabitats dar. Die Funktion des Plangebiets als Teilhabitat bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten. Bei der Art handelt es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger, der nahezu alle Lebensraumtypen, insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe besiedelt.

Die Art Dohle wurde während der Ortsbegehung als Einzelbrut angetroffen und nutzt den Kamin des Bauernhauses als Niststätte sowie das Umfeld als Teilbereich eines Nahrungshabitats. Aufgrund ausbleibender baulicher Maßnahmen am genannten Gebäude sind Verbotstatbestände (Tötung, Verlust von Niststätten) im Rahmen des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Der Neubau erfolgt im rückwertigen Bereich der Fahrzeughalle und somit abseits der Niststätte sowie zeitlich vor bzw. nach der Brutphase. Dies gilt ebenfalls für weitere verbreitete, nicht planungsrelevante Gebäudebrüter wie bspw. Bachstelze, Zaunkönig oder Hausrotschwanz welche am Bauernhaus bzw. der benachbarten Hofstelle in gewissem Umfang pot. geeignete Kleinstrukturen vorfinden. Die Dohle besiedelt nahezu alle Lebensraumtypen und findet im direkten Umfeld ausreichende, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für den nicht-essentiellen Teilbereich eines Nahrungshabitats vor. Die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes bleibt auch nach Durchführung des Vorhabens erhalten, ein

Verlust der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das weitere Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten (z.B. Buchfink, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutverlust sind die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zum Baubeginn zu berücksichtigen.

Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. erhebliche bau-/betriebsbedingte Störungen können für die Artgruppe bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren sind für keine Art Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.6.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes bzw. des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für den Großraum keine potentiellen Vorkommen von Fledermausarten. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen im Bereich jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Arten wie das Braune Langohr oder Abensegler sind typische zumeist Baumhöhlen und –spalten bewohnende Waldarten, welche unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem hohen Angebot an Alt-/Totholz bzw. geeigneten Quartiersverbänden als Habitat benötigen. Entsprechende Biotopstrukturen wie Wälder und größere Gehölze fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht entfernt, die Eingriffsfläche stellt allenfalls einen minimalen Teilbereich eines potentiellen, nicht-essentiellen Nahrungshabitats dar.

Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine zukünftige mögliche Zunahme der nächtlichen Beleuchtung sollte, aufgrund der Veränderung des Jagdverhaltens einer möglichen lokalen Population, möglichst minimiert werden.

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus könnten potenziell an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Dies beschränkt sich innerhalb des Änderungsbereichs jedoch auf das Bauernhaus, welches nicht baulich verändert wird. Auch weitere Arten wie das Graue Langohr nutzen Gebäudequartiere im ländlichen Umfeld. Im Rahmen der Planänderung finden jedoch unmittelbar keine Eingriffe in potentiell geeignete Gebäu-

destrukturen statt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher zunächst ausgeschlossen werden, ist jedoch im Rahmen zukünftiger konkreter baulicher Änderungen an Bestandsgebäuden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erneut zu prüfen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Freiflächen könnten von Fledermäusen, die im näheren und weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Nahrungshabitat genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um insektenarme Intensiväcker. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen Ackerflächen finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Fledermausarten durch die Änderung in eine gewerbliche Baufläche kann daher ausgeschlossen werden. Leitstrukturen wie Gehölzreihen welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten liegen im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht vor.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit auf der Ebene der Bauleitplanung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine gewisse Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich sollte nach Möglichkeit jedoch auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden. Hierdurch wird zum einen einer Störung/künstlichen Verlagerung der Jagdgebiete entgegengewirkt, da es zu keinem Anlockeffekt für Insekten kommt. Zum anderen wird verhindert, dass lichtscheue Fledermausarten aus dem weiteren Umfeld (Durchzügler/Nahrungsgäste) vergrämt werden und vorhandene Flugstraßen unterbrochen werden.

4.6.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur im Satzungsgebiet wie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der von Verkehrswegen isolierten Lage ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Planverfahren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung erheblicher Störungen der nachgewiesenen Arten Haussperling u. Dohle, bzw. anderweitiger im Bereich des benachbarten Heckenstreifens brütender Allerweltsarten, in der Bauphase sollte während der Hauptbrutphase (in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli) bzw. bei Anwesenheit von Brutpaaren im Plangebiet eine Verlärmung durch Gründungsarbeiten oder anderweitigen erheblichen Baumaschineneinsatz vermieden werden. Der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch möglichst auszuschließen. Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit andauern, sollen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) und räumlich eng begrenzt fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können durch diese Maßnahme rechtzeitig in andere Bereiche ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass in Folge der Änderung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern diese in einer separaten artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Planverfahren für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Fotodokumentation vom 31.03.2021



Foto 1: Bauernhaus Im Heidkamp 23 mit Wohn- und Werkstattteil



Foto 2: Hofzufahrt mit befestigten Betriebsflächen und rückwärtiger Fahrzeughalle/Garagen



Foto 3: Blick entlang Straße im Heidkamp mit angrenzender Hofstelle und landwirtschaftlichen Flächen



Foto 4: Nordöstlicher Teil der Hofstelle mit baumbestandener Wiesenfläche



Foto 5: Südlich der Fahrzeughalle gelegene Wiesenfläche u. geplanter Standort des Neubaus; Heckenstreifen und Baumgruppe auf Nachbargrundstück



Foto 6: Südöstlicher Änderungsbereich mit Wiesenfläche und angrenzende Äcker



Foto 7: Südfassade der bestehenden Maschinenhalle aus Trapezblechen bzw. Faserzementplatten

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 06.04.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.